

Merkblatt zur Lizenzbereitschaftserklärung in Bezug auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Formblatt EPA/EPO/OEB 7001)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7001 auszufüllen ist.

Folgende Rechtstexte bilden die Grundlage für die Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung:

- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
- Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)
- Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS)

Formblatt EPA/EPO/OEB 7001

Die Verwendung des Formblatts EPA/EPO/OEB 7001 zur Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärung ist nicht verpflichtend. Das Formblatt führt jedoch alle für die Zulässigkeit der Abgabe erforderlichen Angaben auf, sodass seine Verwendung die Eintragung der Lizenzbereitschaftserklärung erleichtert. Es wird daher empfohlen, das Formblatt zu verwenden.

Das Formblatt 7001 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Informationsbroschüre „Leitfaden zum Einheitspatent“

Der „Leitfaden zum Einheitspatent“, verfügbar unter epo.org/unitary-patent, gibt Aufschluss über die für die Erlangung, Aufrechterhaltung und Verwaltung von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung geltenden Vorschriften und erleichtert durch praktische Hinweise den Weg dahin.

Außerdem enthält der Leitfaden Hinweise zu den nachgeordneten Verfahren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung, z. B. im Zusammenhang mit der Kompensation von Übersetzungskosten oder mit Erklärungen der Lizenzbereitschaft, und gibt einen Überblick über die Vorschriften zur Entrichtung von Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung.

Einreichungswege

1. Online

Das Formblatt 7001 kann in elektronischer Form eingereicht werden, d. h. über die Online-Einreichung des EPA, über die Online-Einreichung 2.0 oder den EPO Contingency Upload Service. Siehe hierzu epo.org oder direkt unter epo.org/de/applying/myepo-services.

2. Per Post oder durch unmittelbare Übergabe

Das Formblatt 7001 braucht nur im Original vorgelegt zu werden; Kopien sind nicht erforderlich.

Das Formblatt 7001 und seine Anhänge sind **direkt beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag oder seiner Dienststelle Berlin, nicht jedoch bei der Dienststelle Wien oder dem Büro Brüssel einzureichen.**

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 7001 „Lizenzbereitschaftserklärung in Bezug auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“.

1. Angaben zum Patent

Nummer des europäischen Patents

Hier ist die Nummer des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung anzugeben, für das die Eintragung einer Lizenzbereitschaftserklärung beantragt wird.

2. Patentinhaber

Geben sie hier Namen und Anschrift des Inhabers bzw. der Inhaber des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung an.

Der Familienname ist vor dem Vornamen anzugeben. Juristische Personen und juristischen Personen gleichgestellte Gesellschaften sind mit ihrer exakten offiziellen Bezeichnung anzugeben.

Die Namen und Anschriften müssen mit den im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragenen Angaben übereinstimmen.

Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift kann nur von Patentinhabern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Artikel 133 EPÜ), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Patentinhabers sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen (siehe ABI. EPA 2014, A99).

Weitere(r) Patentinhaber auf Zusatzblatt

Falls zutreffend, ist dieses Kästchen anzukreuzen.

3. Vertreter

Feld 3 ist nur auszufüllen, wenn ein zugelassener Vertreter oder ein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt (Artikel 134 (1) und (8) EPÜ) bestellt ist. Es soll nicht ausgefüllt werden, wenn der Patentinhaber mit Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat durch einen seiner Angestellten handelt (Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ) oder wenn ein Mitinhaber als gemeinsamer Vertreter benannt wird (Regel 151 (1) EPÜ).

Nach Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS gelten die Artikel 133 und 134 (1), (5) und (8) EPÜ sowie die Regeln 151 bis 153 EPÜ entsprechend, d. h. es findet fast das gesamte Regelwerk des EPA Anwendung. Unter der in den Artikeln 133 und 134 EPÜ verwendeten Bezeichnung „Vertragsstaaten“ sind die EPÜ-Vertragsstaaten zu verstehen und nicht die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Hat der Patentinhaber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, kann er in Verfahren vor dem EPA, die das europäische

Patent mit einheitlicher Wirkung betreffen, selbst handeln.

Hat der Patentinhaber weder Sitz noch Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat, muss er einen Vertreter bestellen und alle Handlungen in den Verfahren vor dem EPA durch ihn vornehmen lassen. Für die Zahlung von Gebühren gilt die Vertretungspflicht allerdings nicht (Artikel 6 GebOEPS).

Name des Vertreters

Falls ein Vertreter bestellt ist, sind sein Name und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben.

Geschäftsanschrift des Vertreters

In diesem Feld kann der Name der Kanzlei oder des Unternehmens angegeben werden, für die bzw. das der Vertreter tätig ist.

Weitere(r) Vertreter auf Zusatzblatt

Falls zutreffend, ist dieses Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Vertreter bestellt, so sind die nicht im Feld 3 genannten Vertreter auf einem unterzeichneten Zusatzblatt anzugeben.

4. Vollmacht

Falls der Unterzeichnete ein zugelassener Vertreter ist, ist dieses Kästchen anzukreuzen.

Gemäß dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 8. Juli 2024 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz müssen zugelassene Vertreter und nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte, die sich als solche zu erkennen geben, nur in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe ABI. EPA 2024, A76).

Hingegen müssen Angestellte, die für einen Patentinhaber gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ sind, eine unterzeichnete Vollmacht einreichen, sofern sie nicht bereits beim EPA eine Vollmacht eingereicht haben, die sich ausdrücklich auch auf Verfahren hinsichtlich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung erstreckt (siehe auch Punkt 5).

Reicht ein solcher Angestellter keine Vollmacht ein, so fordert das EPA ihn auf, diese innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten nachzureichen. Versäumt er diese Frist, so gelten seine Verfahrenshandlungen als nicht erfolgt (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (6) EPÜ).

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, sollte sie nach Möglichkeit dem Antrag beigefügt werden, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Falls eine Vollmacht beigefügt ist, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

5. Bezugnahme auf eine früher eingereichte Vollmacht

Die Bezugnahme auf eine früher eingereichte Vollmacht ist möglich, sofern diese den Vertreter dazu bevollmächtigt, den Patentinhaber in den das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung betreffenden Verfahren vor dem EPA zu vertreten.

Vollmachten, die mit den Formblättern EPA 1003 11.11 oder 1004 09.11 vor Inkrafttreten des einheitlichen Patentschutzes eingereicht wurden, erfüllen diese Voraussetzung **nicht**.

Das zutreffende Kästchen ist anzukreuzen, und die entsprechenden Angaben sind im zugehörigen Feld zu machen, damit das EPA die Vollmacht auffinden kann.

6. Lizenzbereitschaftserklärung

Gemäß Artikel 8 (1) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Regel 12 (1) DOEPS kann der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung beim EPA eine Erklärung abgeben, dass er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

In diesem Fall ermäßigen sich die Jahresgebühren für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, die nach Eingang dieser Erklärung fällig werden, gemäß Artikel 3 GebOEPS um 15 %.

Die gemäß Regel 12 (1) DOEPS genannte Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange im Register für den einheitlichen Patentschutz eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz beim EPA anhängig ist.

Nach Regel 12 (4) DOEPS ist nach Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärung ein Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für den einheitlichen Patentschutz unzulässig, es sei denn, die Erklärung wird gemäß Regel 12 (2) DOEPS zurückgenommen.

Die Zurücknahme wird erst wirksam, wenn der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, an das EPA entrichtet worden ist (Regel 12 (2) DOEPS).

Diese beiden Kästchen sind automatisch angekreuzt.

7. Unterschrift(en)

Geben Sie hier den Namen des Unterzeichneten in Druckschrift und geben Sie bei juristischen Personen außerdem die Stellung des Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft an. Folgende Personen sind bevollmächtigt, die Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärung zu unterzeichnen:

- der Patentinhaber (mit Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat)
- ein zugelassener Vertreter (Artikel 134 (1) EPÜ)
- ein Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ)
- ein bevollmächtigter Angestellter (Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ)
- der gemeinsame Vertreter bei mehreren Patentinhabern (Regel 151 (1) EPÜ)

Ist der Patentinhaber eine juristische Person und wird die Erklärung nicht von einem zugelassenen Vertreter oder bevollmächtigten Rechtsanwalt (Artikel 134 (1) oder (8) EPÜ) unterzeichnet, so ist sie zu unterzeichnen:

- a) entweder von einer Person, die nach Gesetz und/oder Satzung der juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht zur Unterschrift berechtigt ist, wobei ein Hinweis auf die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichneten zu geben ist, z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; chairperson, director, company secretary; directeur, fondé de pouvoir (Artikel 133 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden;
- b) oder, sofern die juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat, von einem anderen Angestellten gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ (Regel 152 (1) bis (3) EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen (siehe auch Ausfüllhinweise zu Feld 4).